
Gemeinde Horben

Ergänzungssatzung Flurstück 7/3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 31.01.2023
Offenlage



Gemeinde Horben, Ergänzungssatzung Flurstück 7/3, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

Projektleitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule
Bearbeitung:
M. Sc. Biologie Carolin Lensch
Dipl.-Biologe Michael Bauer

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik..... 2

 2.1 Rechtliche Grundlagen..... 2

 2.2 Methodische Vorgehensweise..... 3

 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3

 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 4

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet..... 6

4. Wirkfaktoren des Vorhabens 6

5. Relevanzprüfung..... 7

 5.1 Europäische Vogelarten..... 7

 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 7

 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 9

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten 9

 6.1 Bestandserfassung 9

 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände..... 12

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 17

 7.1 Reptilien 17

 7.1.1 Bestandserfassung..... 17

 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände 18

8. Erforderliche Maßnahmen 19

 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 19

 8.2 CEF-Maßnahmen..... 21

9. Zusammenfassung 23

10. Quellenverzeichnis 24

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abb. 1: Lage des Plangebietes..... | 1 |
| Abb. 2: Habitatelement für Zauneidechsen: Wurzelstock-Sandhaufen | 22 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel | 9 |
| Tab. 2: Erfassungstage Eulen | 10 |
| Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten | 11 |
| Tab. 4: Erfassungstage Reptilien..... | 17 |
| Tab. 5: Übersicht Kartiererergebnisse Zauneidechsen | 18 |

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Brutvögel
- Kartendarstellung Erfassungsergebnisse Reptilien

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Im Rahmen einer Ergänzungssatzung ist der Bau eines Wohnhauses mit Garage an der Dorfstraße in Horben auf Flurstück Nr. 7/3 geplant. Grundsätzlich richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben dabei nach § 34 BauGB. Das Flurstück fasst ca. 645 m² und wird derzeit als extensive Weide genutzt.

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 der Landesbauordnung (LBO) muss der Abstand baulicher Anlagen mit Feuerstätten zum Wald mindestens 30 Meter betragen. Um den Waldabstand einzuhalten, müssen bei Realisierung des Vorhabens randständige Bäume des südlich gelegenen Waldstücks entfernt werden. Eine Niedrigwaldbewirtschaftung ist im betroffenen Bereich aber weiterhin möglich, die Gehölze müssen lediglich so niedrig sein, dass eine Gefährdung des geplanten Gebäudes durch Baumfall ausgeschlossen ist.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale ermittelt, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen können, und geeignete Maßnahmen zur Lösung dieser Konflikte dargelegt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Horben. In nördliche und westliche Richtung schließt lockere Wohnbebauung an, im Süden befindet sich Wald. Im Osten des Flurstücks Nr. 7/3 befindet sich Offenland.

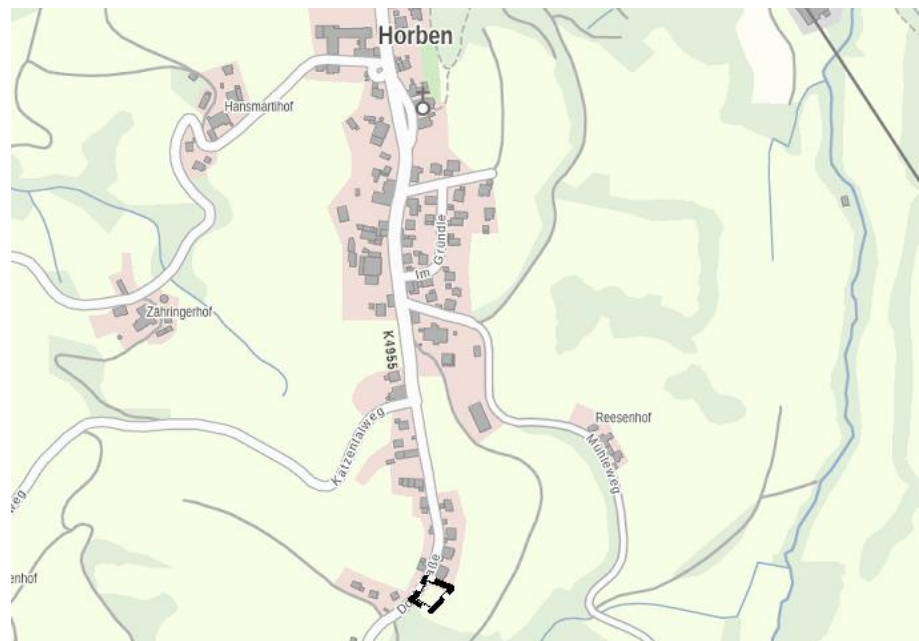


Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz-weiße Umrandung)

Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet besteht zu einem großen Teil aus einer steil nach Ost-südost abfallenden Fettweide mit aufkommendem Brombeergestrüpp. Der Wald südlich des Plangebiets besteht überwiegend aus Laubbäumen mittleren Alters. Neben dem Vorhabenbereich wurden auch die unmittelbar angrenzenden Bereiche bei den Untersuchungen berücksichtigt, insbesondere der südlich und südöstlich gelegene Wald und die Waldrandbereiche.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 26.01.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Weideflächen und Wiese auf nach Ostsüdost abfallendem steilen Gelände
- Geländestufen mit Übergängen von niedriger zu hoher Vegetation
- Brombeergestrüpp
- 30 m südlich in den Wald hinein: Bäume mittleren Alters, teilweise mit Rindenspalten und -taschen, Baumhöhlen (v. a. Bergahorn und Rotbuchen)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Durch die Errichtung eines Wohnhauses und von Nebenanlagen wird die Weide im Plangebiet knapp zur Hälfte bebaut. Die übrige, unversiegelte Fläche wird in Hausgarten umgewandelt werden.

Zudem kann mit dem Gebäude der durch die LBO vorgegebene Waldabstand von 30 m nicht eingehalten werden; möglich sind lediglich 25 m. Deshalb müssen mehrere randständige Bäume des südlich gelegenen Waldstücks gefällt werden. Zukünftig ist an diesem Waldrand nur noch eine Bewirtschaftung als Niedrigwald möglich (Sträucher, ggf. Bäume 3.Ordnung).

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile durch Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen etc.
- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Erdaufschüttungen
- Gehölzrodungen, Baumfällungen
- Staubemissionen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen und Überbauung
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung (nur geringfügige Zunahme, da angrenzende Flächen bereits Wohnnutzung unterliegen)

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet und den angrenzenden Wald sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*). Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

An das Plangebiet schließt sich ein mittelalter Laubwaldbestand an, in den durch das Vorhaben ebenfalls eingegriffen wird. Die Bäume weisen zum Teil Baumhöhlen und Astlöcher auf. Außerdem gibt es stehendes Totholz mit Baumhöhlen (siehe Abb. A4). Damit sind im Untersuchungsgebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Höhlenbrütern, z.B. Grauspecht (*Picus canus*, RL-BW: 2) und Grauschnäpper gegeben (*Muscicapa striata*, RL-BW: V). Außerdem konnte ein größeres Nest festgestellt werden, das beispielsweise durch einen Turmfalken (*Falco tinnunculus*, RL-BW: V) genutzt werden könnte (siehe Abb. A5). Ein Vorkommen von Eulen im angrenzenden Waldbereich, insbesondere des Waldkauzes (*Strix aluco*), kann auf Ebene der Relevanzprüfung ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel mit 6 morgendlichen Begehungen und 3 abendlichen Begehungen nach Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische, Amphibien und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da durch das Vorhaben in den Wald eingegriffen wird, wurde zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermäusen ein Sachverständiger (FrInaT, Freiburg) hinzugezogen. Die Begehung durch den Sachverständigen des Fachbüros FrInaT am 27.05.22 ergab Folgendes:

Die zu rodenden Bäume enthalten keine geeigneten Quartiersstrukturen; alle Bäume mit Quartiereignung stehen außerhalb des Eingriffsbereichs. Es ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Eingriffe sich auf die Qualität dieser Quartiermöglichkeiten auswirken werden.

Die Grünlandfläche und der Waldbestand können von verschiedenen Fledermausarten zur Jagd aufgesucht werden; zudem könnten sich Fledermäuse auf Transferflügen am Waldrand orientieren. Da der Waldrand lediglich in seiner Struktur verändert wird, ist aber kein Verlust von Leitstrukturen zu erwarten. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass essenzielle Jagdhabitats betroffen sind, weil der Eingriff im Vergleich zum Aktionsradius von Fledermäusen zu kleinräumig ist. Auch durch eine mögliche geringe Erhöhung der Lichtwirkungen durch das Wohngebäude sind nach Einschätzung des Fachgutachters keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten. Allgemein ist in Hinblick auf den Fledermausschutz dennoch zu empfehlen, dass auf der Gebäudeseite zum Waldrand hin keine Außenbeleuchtung installiert wird oder dass das Licht abgeschirmt wird und dass auf Höhe des Waldbestands entlang der Dorfstraße keine Beleuchtung installiert wird.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen auf der Gebäudeseite zum Waldrand hin und auf Höhe des Waldbestands entlang der Dorfstraße keine Beleuchtung zu installieren

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), kann aufgrund der südost-exponierten Hanglage und den potenziell geeigneten Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Die gestufte Weidefläche bietet ausreichend Nahrung und Flächen zum Sonnen, sowie Brombeer- und Saumstrukturen zum Verstecken.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung von Reptilien mit Augenmerk auf Zauneidechsen und Schlingnattern erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Die Weide-/Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet weisen eine relativ geringe Artenvielfalt auf, geeignete Futterpflanzen für die Raupen der zu berücksichtigenden Arten fehlen. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet ohne Bestandserfassung ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Die am Waldrand zu fallenden Bäume sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen für eine Besiedlung durch die xylobionten Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nicht geeignet. Die übrigen im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Käferarten sind im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer sehr spezifischen Lebensraumansprüche grundsätzlich auszuschließen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Es wurden potenzielle Lebensräume für geschützte Tierarten vorgefunden; eine Besiedlung des Plangebiets durch bestimmte artenschutzrechtlich relevante Arten konnte daher auf der Ebene der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Bestandserfassungen für folgende Artengruppen notwendig:

- Brutvögel
- Reptilien

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurde 2022 eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et. al. (2005) durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet im Rahmen von 6 frühmorgendlichen Begehungen zwischen Februar und Juni begangen und dabei die dort befindlichen Vogelarten kartiert. Zusätzlich fanden 3 abendliche Begehungen nach Sonnenuntergang statt, um potenziell vorkommende Eulen zu erfassen. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind statt)

Tab. 1: Erfassungstage Brutvögel (morgendliche Begehungen)

| Begehung | Datum und Uhrzeit | Wetter |
|----------|------------------------|--|
| 1 | 28.02.2022 07:15-08:15 | Wolkenlos, windstill, -1 °C |
| 2 | 21.03.2022 06:30-07:30 | Teilweise bewölkt, windstill, 4 °C |
| 3 | 20.04.2022 06:30-07:00 | Einige Schleierwolken, leichter Wind, 8 °C |
| 4 | 09.05.2022 06:15-06:45 | Wolkenlos, windstill, 8 °C |
| 5 | 24.05.2022 06:00-06:45 | Bewölkt, etwas windig, 16 °C |
| 6 | 10.06.2022 05:30-06:15 | Wolkenlos, windstill, 10 °C |

Tab. 2: Erfassungstage Eulen (Begehungen nach Sonnenuntergang)

| Begehung | Datum und Uhrzeit | Wetter |
|----------|------------------------|---------------------------------------|
| 1 | 23.02.2022 19:00-20:00 | Wolkenlos, windstill, 9 °C |
| 2 | 09.03.2022 19:00-20:00 | Wolkenlos, windstill, 9 °C |
| 3 | 01.06.2022 21:45-22:45 | Überwiegend bedeckt, windstill, 18 °C |

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierungen wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst, davon sind sieben planungsrelevant. Die Auswertungen der Erfassungsdaten erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005). Bei fünf Arten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke) ist auf Grundlage der Erfassungsergebnisse davon auszugehen, dass sich Brutstätten von den geplanten Rodungen am Waldrand betroffen sein könnten. Es handelt sich um weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg nicht gefährdet ist, daher ist von diesen Arten gem. den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 keine regelmäßig als planungsrelevant zu werten. Durch Einhaltung der Rodungszeiträume (Kap. 4.2) wird eine Tötung oder Verletzung vermieden.

Weitere neun Arten wurden als (mögliche) Brutvögel außerhalb der Eingriffsbereiche im Umfeld des Plangebiets eingestuft, davon sind vier planungsrelevant (Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling und Mehlschwalbe). Die Fundorte der planungsrelevanten Brutvögel sind im Anhang kartographisch dargestellt. Die Mehlschwalben brüten in Nisthilfen und selbstgebauten Nestern unter einem Dachvorsprung an der Südostseite des benachbarten Wohnhauses. Die Brutstätten der Haussperlinge befinden sich vermutlich ebenfalls am benachbarten Wohngebäude sowie an der Fassade des gegenüberliegenden Wohnhauses. Die Brutstätten von Grünspecht und Grauschnäpper sind wahrscheinlich im südlich gelegenen Wald angesiedelt. Da eine Störwirkung des geplanten Vorhabens auf die Brutreviere dieser regelmäßig als planungsrelevant zu berücksichtigenden Arten nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten im Detail geprüft.

Arten, die mehr als einmal nachgewiesen wurden, aber nach den vorgegebenen Kriterien nicht als Brutvögel zu werten sind, wurden als Nahrungsgäste eingestuft (Bachstelze, Eichelhäher, Rabenkrähe, Star, Stieglitz, Wachholderdrossel u. Waldbaumläufer). Die Arten Mäusebussard und Grauspecht wurden jeweils nur ein einziges Mal beim Überflug des Plangebiets beobachtet. Das Plangebiet ist folglich offenbar nicht Teil des regelmäßig von diesen Arten genutzten Lebensraums; mit Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ist daher nicht zu rechnen.

Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (für die fett dargestellten Arten wird eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt)

| Status | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Abk. | Rote Liste | | Erhaltungszustand in BW / im Gebiet | Verant. BW für D | § |
|-----------|----------------------|---------------------------------|-----------|------------|----------|-------------------------------------|------------------|----------|
| | | | | BW | D | | | |
| BV | Amsel | <i>Turdus merula</i> | A | * | * | günstig | ! | |
| NG | Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Ba | * | * | günstig | ! | |
| BV | Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Bm | * | * | günstig | ! | |
| BV | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | * | * | günstig | ! | |
| NG | Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | Ei | * | * | günstig | ! | |
| B? | Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | Gs | V | V | ungünstig | ! | |
| ÜF | Grauspecht | <i>Picus canus</i> | Gsp | 2 | 2 | ungünstig | ! | a, c |
| BA | Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | Gü | * | * | günstig | ! | c |
| BA | Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | H | V | * | ungünstig | ! | |
| BV | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | K | * | * | günstig | ! | |
| ÜF | Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | Mb | * | * | günstig | ! | c |
| BA | Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | M | V | 3 | ungünstig | [!] | |
| BV | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Mg | * | * | günstig | ! | |
| NG | Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | Rk | * | * | günstig | ! | |
| BA | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Rt | * | * | günstig | - | |
| BA | Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | R | * | * | günstig | ! | |
| BA | Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | Sd | * | * | günstig | ! | |
| BA | Sommersgoldhähnchen | <i>Regulus ignicapilla</i> | Sg | * | * | günstig | !! | |
| NG | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | S | * | 3 | günstig | ! | |
| NG | Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Sti | * | * | günstig | ! | |
| NG | Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | Wd | * | * | günstig | ! | |
| NG | Waldbaumläufer | <i>Certhia familiaris</i> | Wb | * | * | günstig | ! | |
| BA | Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Z | * | * | günstig | - | |

Status

- BV Brutvogel im Eingriffsbereich
- BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
- B? vermutlich Brutvogel im Umfeld
- NG Nahrungsgast im Plangebiet oder im engeren Umfeld
- ÜF einzelner Überflug über das Untersuchungsgebiet

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- ♦ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)

!! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)

! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a - EU-VS-RL Anh. I

b - Art. 4(2) EU-VS-RL

c - streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Grauschnäpper

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Grauschnäpper ist in Baden-Württemberg über das ganze Land ohne größere, zusammenhängende Verbreitungslücke verbreitet. Er besiedelt in der heutigen Kulturlandschaft vorzugsweise menschliche Siedlungen im ländlichen Raum mit Gärten, Friedhöfen und umgebenden Streuobstwiesen. In städtischen Gebieten liegen die Reviere hauptsächlich in Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten. In der freien Landschaft brütet der Grauschnäpper in lichten Baumbeständen von Feldgehölzen, Alleen, Streuobstwiesen, Laubwäldern, aber auch Nadelwäldern, besonders an deren Rändern. Die Nester werden sowohl an natürlichen als auch an künstlichen Strukturen gebaut. Die natürlichen Standorte bilden hauptsächlich Halbhöhlen in ausgefaulten Astlöchern, in Rindenspalten oder in Astquirlen (HÖLZINGER 1997). Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz nach GASSNER & WINKELBRANDT (2005) 20 m.

Ein singendes Grauschnäpper-Männchen wurde am letzten Erfassungstermin ca. 75 m vom Plangebiet entfernt südöstlich hangabwärts nachgewiesen. Die Singwarte befand sich vom Plangebiet aus betrachtet versteckt hinter größeren Bäumen. Aufgrund der ausgeprägten Standorttreue der Art kann trotz der nur einmaligen Feststellung angenommen werden, dass sich dort ein Brutrevier befindet.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Der Grauschnäpper wurde deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs beobachtet. Eine Nutzung der Weide als Nahrungsfläche ist zwar denkbar, aber da adulte Vögel bei Störreizen flüchten, entsteht durch die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Planvorhaben kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Bei Umsetzung der Planung können über das bestehende Maß hinaus neue Störungen im Umfeld des Plangebiets entstehen. Die Störungen beziehen sich auf Lärmauswirkungen sowie visuelle Effekte, vorwiegend in der Bauphase. Dem Grauschnäpper wird eine vergleichsweise geringe Lärmempfindlichkeit zugeordnet (GARNIEL & MIERWALD, 2010). Seine Brutstätte liegt vermutlich ca. 75 m vom Plangebiet entfernt südöstlich hangabwärts.

Am Hang oberhalb der vermuteten Brutstätte befinden sich Bäume, die als Sicht- und Lärmschutz fungieren. Aufgrund der Entfernung und der Abschirmung gegenüber dem Plangebiet ist davon auszugehen, dass die Störwirkung durch Maschinen und Bautätigkeiten im Revier des Grauschnäppers so gering ausfallen, dass das betroffene Brutpaar nicht oder kaum darauf reagieren wird. Nachteilige Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg oder die Überlebenswahrscheinlichkeit durch vorhabenbedingte Störungen können hinreichend sicher ausgeschlossen werden, es ist daher nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Ein unmittelbarer Eingriff in das Bruthabitat des Grauschnäppers findet nicht statt. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes wäre daher nur denkbar, wenn die Störwirkungen des Vorhabens (auch temporäre bauzeitliche Auswirkungen) zu einer Aufgabe des Brutreviers führen würden.

Das Revier liegt zwar bezogen auf das Plangebiet innerhalb der Effektdistanz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010), diese bezieht sich aber auf die Auswirkungen von Straßenverkehr, die mit den Wirkfaktoren eines Bauvorhabens nicht direkt vergleichbar sind. Zudem ist, wie bereits bei der Prüfung des Störungsverbots erläutert, aufgrund der Geländemorphologie und der Abschirmung durch größere Bäume von einer verringerten Störwirkung der Arbeiten im Plangebiet auszugehen. Eine Nutzung des Reviers durch den Grauschnäpper wird daher auch bei Umsetzung des Bauvorhabens weiterhin möglich sein, ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann folglich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Brutrevier des Grauschnäppers wird nach gutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Grünspecht

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Grünspecht (BArtSchVO: streng geschützt) ist ein weitverbreiteter Vertreter seiner Artengruppe und sowohl in Wäldern als auch Offenlandbereichen zu finden. In Baden-Württemberg zählt er zu den charakteristischen Arten alter Streuobstwiesen, geht aber auch in Parkanlagen, Gärten und Siedlungsbereiche, sofern alte Laubbäume zur Verfügung stehen. Als Nahrung dienen überwiegend Rasenameisen, die er mit seiner langen Zunge aus dem Boden holt.

Gefährdungen ergeben sich vorrangig aus der Beseitigung von Gehölzen mit Althölzern, Aufgabe von Streuobstwiesen, dem Einsatz von Insektiziden der Eutrophierung bzw. Versiegelung von Grünflächen, und zu häufiger oder fehlender Mahd. Aufgrund der Nahrungsgewohnheiten sind extensiv genutzte, nicht zu verdichtete Grünlandbereiche (z. B. Halbtrocken-, Magerrasen) und Ruderalflächen wichtiger Bestandteil der benötigten Habitatstrukturen.

Die Art wurde mehrfach rufend und trommelnd in größerer Entfernung im Wald südöstlich des Plangebiets nachgewiesen. Nur einmal wurde ein Grünspecht bei der Nahrungssuche auf der Wiese unterhalb des Plangebiets beobachtet. Das Revierzentrum muss sich daher in mindestens 100 m Entfernung zum Plangebiet befinden; als Nahrungs-

habitat werden offenbar überwiegend Wiesenflächen auf der anderen Seite des Waldes in gut 200 m Entfernung genutzt.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Grünspecht wurde mehrfach im Wald südlich des Plangebietes verortet. Nur eine einzige Sichtung erfolgte auf der Wiese unterhalb des Plangebietes. Der Eingriffsbereich wird daher vermutlich allenfalls sporadisch zur Nahrungssuche aufgesucht. Da aber adulte Vögel bei Störreizen flüchten, entsteht durch die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Planvorhaben kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei Umsetzung der Planung können über das bestehende Maß hinaus neue Störungen im Umfeld des Plangebiets entstehen. Das Revier des Grünspechts liegt mindestens 100 m südlich hangabwärts vom Plangebiet entfernt und wird zudem durch die sich oberhalb befindlichen Bäume abgeschirmt. Durch Distanz und Geländemorphologie ist nicht mit Störwirkungen zu rechnen, die sich auf den Fortpflanzungserfolg oder die Überlebenswahrscheinlichkeit des betroffenen Brutpaares auswirken könnten. Es ist daher nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes zu rechnen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein unmittelbarer Eingriff in das Bruthabitat des Grünspechtes findet nicht statt. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes wäre daher nur denkbar, wenn die Störwirkungen des Vorhabens (auch temporäre bauzeitliche Auswirkungen) zu einer Aufgabe des Brutreviers führen würden.

Das Revier liegt zwar bezogen auf das Plangebiet innerhalb der Effektdistanz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010), wie aber bereits bei der Prüfung des Störungsverbots erläutert wurde, ist aufgrund der Geländemorphologie nicht von einer Revieraufgabe auszugehen. Das Haupt-Nahrungshabitat stellt den Sichtungen zufolge die Wiese südöstlich des Waldes dar. Diese liegt hinter dem Wald und ist mehr als 200 m vom Eingriffsbereich entfernt, sodass eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Eine Aufgabe des Bruthabitats aufgrund von Störwirkungen durch das Vorhaben kann folglich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Das Brutrevier des Grünspechtes wird nach gutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haussperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Beim Haussperling handelt es sich um eine häufig in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Er tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. Die Art ist im Rückgang aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten (Gebäudesanierungen) und fehlender Nahrungsgrundlagen im Siedlungsbereich (zunehmende Verwendung von Herbiziden) für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung (HÖLZINGER 1997). Beim Haussperling ist Lärm am Brutplatz gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) unbedeutend.

An den Wohngebäuden benachbart zum Plangebiet nisteten mehrere Brutpaare. Im Plangebiet selbst, das prinzipiell als Nahrungshabitat geeignet wäre, wurde die Art nicht festgestellt.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die Sperlinge erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko vorhabenbedingt nicht, weil sich die Niststätten außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Eine Verletzung oder Tötung adulter Tiere, die sich möglicherweise zur Nahrungssuche innerhalb des Eingriffsbereichs aufhalten, ist aufgrund des Fluchtverhaltens auszuschließen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die zu erwartenden Störwirkungen durch Maschinen und Menschen im Form von Lärm, Licht und Erschütterungen während der Bauzeit sind für die außerhalb des Plangebiets brütenden Haussperlinge nicht relevant, da die Art als äußerst störungstolerant gilt. Es ist daher nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Brutstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Aufgrund der hohen Störungstoleranz von Haussperlingen ist auch bauzeitlich nicht mit einer Aufgabe der Brut zu rechnen. Das Plangebiet ist in geringem Maße als Nahrungshabitat geeignet. Da es jedoch keine Nachweise des Haussperlings im Plangebiet gab, ist nicht davon auszugehen, dass es sich dabei um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, dessen Zerstörung eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte nach sich ziehen könnte. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Revierfunktionen bleiben folglich auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Fazit

Das Brutrevier des Haussperlings wird nach gutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Mehlschwalbe

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Mehlschwalbe ist eine häufige Vogelart in Städten und Dörfern. Sie brütet gerne in Kolonien und baut markante Nester aus Lehm an die Wände von Häusern, Brücken oder Felsvorsprüngen. Sie nimmt aber auch gerne künstliche Nisthilfen an. Die Bestandszahlen der Mehlschwalbe sind rückläufig, da ihr moderne, glatte Fassaden zu schaffen machen und geeignete Lehmpfützen für Nistmaterial fehlen. Dadurch ist sie zunehmend auf künstliche Nisthilfen angewiesen. Die Mehlschwalbe ist in Baden-Württemberg ab April anzutreffen und fliegt meist Ende August zurück ins afrikanische Winterquartier (Die HÖLZINGER 1999). Mehlschwalben jagen in der Luft Insekten und sind selten am Boden zu sehen. Die Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt 100 m, wobei Lärm am Brutplatz als unbedeutend eingestuft wird.

An der Ostwand des Wohngebäudes auf dem nördlich angrenzenden Grundstück befinden sich zwei Nisthilfen. Diese sind von einer kleinen Mehlschwalbenkolonie besiedelt, die bereits mindestens drei weitere Nester neben den künstlichen Nisthilfen angelegt hat. Zur Größe der Kolonie können keine konkreten Angaben gemacht werden, weil die letzte Begehung zu Beginn der Brutzeit der Mehlschwalbe stattfand und möglicherweise noch nicht alle Brutpaare mit dem Nestbau begonnen hatten.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die Mehlschwalben erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko vorhabenbedingt nicht, weil sich die Niststätten außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Eine Verletzung oder Tötung adulter Tiere ist auszuschließen, da Mehlschwalben in der Luft jagen und den Boden nur selten z.B. zur Nistmaterialsuche aufsuchen. Dort würden sie jedoch flüchten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei Umsetzung der Planung können über das bestehende Maß hinaus neue Störungen im Umfeld des Plangebiets entstehen. Die Störungen beziehen sich auf Lärmauswirkungen sowie visuelle Effekte, vorwiegend in der Bauphase. Die Effektdistanz der Mehlschwalben ist zwar mit 100 m angegeben, sie ist jedoch ein straßenspezifisches Phänomen und mit baubedingten Störwirkungen nicht gleichzusetzen. Mehlschwalben lassen sich durch Lärm am Brutplatz offensichtlich kaum stören; sie brüten beispielweise auch in Innenstädten. Da die Nester der Mehlschwalbe am Nachbargebäude nach Osten exponiert sind, nicht an der dem Plangebiet zugewandten Südseite, ist der Eingriffsbereich von den Neststandorten aus nur eingeschränkt einsehbar. Die visuellen Effekte sind dadurch stark reduziert. In Verbindung mit der geringen Lärmempfindlichkeit kann eine Auslösung des Störungsverbots hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei Umsetzung des Vorhabens könnte es im Zuge der Baufeldräumung zur Zerstörung wichtiger Habitatstrukturen innerhalb des Brutreviers der Mehlschwalben kommen. Auch wenn es in Rahmen der Begehungen zur Brutvogelerfassung nicht direkt beobachtet werden konnte, ist anzunehmen, dass der offene, schlammige Boden an der Viehtränke (Badewanne) am Südostrand des Plangebiets bedeutsam für die Mehlschwalben ist, weil sie dort Baumaterial für den Nestbau finden. Neben den künstlichen Nisthilfen wurden mindestens drei weitere Nester aus Lehm angefangen. Aus diesem Grund ist der Tränkeplatz mit entsprechenden offenen Bodenstellen zu erhalten. Ob er sich künftig am selben Standort wie bisher befindet oder an anderer Stelle auf der Wiese unterhalb des Plangebiets eingerichtet wird, sofern diese weiterhin als Weide genutzt wird, ist dabei unerheblich. Sollte die Beweidung aufgrund der Umsetzung des Bauvorhabens aufgegeben werden und damit auch die Viehtränke entfallen, wird eine CEF-Maßnahme erforderlich (CEF1, Kap. 8.2). Sofern sichergestellt wird, dass die kleine Mehlschwalbenkolonie dauerhaft Zugang zu geeignetem Nistmaterial hat, tritt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

Fazit

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Maßnahmen zum Erhalt nötig. Sollte dies nicht möglich sein, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurden am 11.04.22 insgesamt 8 künstliche Verstecke (KV) für Schlingnattern verteilt über das Plangebiet ausgebracht. Die KV wurden so positioniert, dass sie zu unterschiedlichen Tageszeiten unterschiedlich warme Versteckmöglichkeiten boten. Insgesamt fanden 8 Kontrolltermine bei geeignetem Wetter (vgl. Tab. 4) statt, bei denen alle geeigneten Sonn- und Versteckplätze nach Reptilien abgesucht sowie die KV auf darunter liegende Schlangen kontrolliert wurden.

Tab. 4: Erfassungstage Reptilien

| Begehung | Datum und Uhrzeit | Wetter |
|----------|------------------------|---|
| 1 | 11.04.2022 15:45-16:15 | Sonne und einige Schleierwolken, leichter Wind, 17 °C |
| 2 | 03.05.2022 10:00-10:30 | Sonne und Quellwolken, windstill, 15 °C |
| 3 | 17.05.2022 09:30-10:15 | Sonne und einige Wolken, leichter Wind, 19 °C |
| 4 | 01.06.2022 10:30-11:15 | Teilweise bewölkt, windstill, 18 °C |
| 5 | 23.06.2022 09:00-09:30 | Wenige Quellwolken, leichter Wind, 22 °C |
| 6 | 25.08.2022 08:45-09:15 | Sonnig, leichter Wind, 18 °C |
| 7 | 14.09.2022 09:00-09:30 | Teilweise bewölkt, windstill, 20°C |
| 8 | 31.10.2022 13:30-14:00 | Sonnig mit wenigen Quellwolken, windstill, 15°C |

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden keine Schlingnattern gefunden. Es wurden jedoch mehrfach Zauneidechsen nachgewiesen. Für diese Art ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren der Planung zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können. Die Nachweise an den einzelnen Erfassungstagen, aufgeteilt nach Altersklassen und Geschlecht der adulten Tiere, sind Tab. 5 zu entnehmen.

Eidechsenlebensraum im Plangebiet

Die Fundorte der Zauneidechsen sind im Anhang kartographisch dargestellt. Die beiden Nachweise der subadulten Tiere liegen am südlichen Rand des Eingriffsbereichs. Dort wurde auch ein adultes Weibchen nachgewiesen. Ein adultes Männchen konnte weiter oben am Hang, mittig im Eingriffsbereich auf einem KV erfasst (Abb. A6). Eine juvenile Zauneidechse wurde in der Nähe des Nachbargrundstücks im Gras am nordöstlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.

Tab. 5: Übersicht Kartiererergebnisse Zauneidechsen

| Begehung | Datum | Adulte (männlich) | Adulte (weiblich) | Subadulte | Juvenile |
|----------|------------|-------------------|-------------------|-----------|----------|
| 1 | 11.04.2022 | | | | |
| 2 | 03.05.2022 | | | | |
| 3 | 17.05.2022 | | | | |
| 4 | 01.06.2022 | 1 | | 2 | |
| 5 | 23.06.2022 | | 1 | | |
| 6 | 25.08.2022 | | | | 1 |
| 7 | 14.09.2022 | | | | |
| 8 | 31.10.2022 | | | | |

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Zauneidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Zauneidechsen benötigen die Möglichkeit zur Thermoregulation und somit möglichst hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum. Des Weiteren sind ein ausreichendes Vorkommen von Beutetieren, Versteckmöglichkeiten, geeignete Eiablageplätze sowie trockene und gut isolierte Winterquartiere essenzielle Anforderungen an ihren Lebensraum.

Das Plangebiet sowie der südlich angrenzende Waldrand eignen sich prinzipiell als Zauneidechsen-Lebensraum. Im Plangebiet wurden fünf Zauneidechsen nachgewiesen, darunter auch ein juveniles Exemplar. Letzteres kann als Fortpflanzungsnachweis auf der Fläche gewertet werden. Alle Nachweise von adulten und subadulten Tieren erfolgten auf Sonnplätzen am Rand von kleinflächig durch Brombeere überwachsenen Bereichen. Weide- und Wiesenflächen sind auf der südöstlich gelegenen Fläche (Flst.-Nr. 7) in ähnlicher Ausprägung wie im Plangebiet vorhanden. In größeren Bereichen fehlen dort allerdings Strukturelemente wie Sträucher und Brombeergestrüpp, die den Eidechsen Zuflucht vor Weidetieren und Prädatoren bieten könnten.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und anschließende Bebauung des Gebiets besteht ein erhöhtes Risiko der Verletzung bzw. Tötung von Zauneidechsen-Individuen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, muss die Umsiedlung / Vergrämung vorhabenbedingt betroffener Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich vor Beginn der Eingriffseinwirkung erfolgen (V1, s. Kap. 8.1); zudem ist ein Einwandern residenter Zauneidechsen in den Baustellenbereich nach Abschluss der Vergrämung bzw. vor Beginn der Umsiedlung zu verhindern, indem ein Reptilienschutzzaun zwischen dem Baufeld und den angrenzenden Zauneidechsenhabitat errichtet wird (V2, s. Kap. 8.1).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Zauneidechse sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen und damit zu einer Störung von Zauneidechsen kommen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 wird verhindert, dass sich während der Bauarbeiten Zauneidechsen im Baufeld aufhalten. Die Vergrämung/Umsiedlung erfolgt außerhalb der kritischen Phasen der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit. Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist somit ausgeschlossen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch Umsetzung der Planung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Aushebens der Baugrube sowie die Umwandlung der restlichen Fläche in einen Hausgarten zerstört. Aufgrund der Nachweise und der vorhandenen Habitatstrukturen ist das gesamte Plangebiet als Zauneidechsenlebensraum anzurechnen. Um die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten, ist deshalb vorgezogen ein Ersatzlebensraum gleicher Größe (645 m²) im räumlichen Zusammenhang bereitzustellen (CEF2, s. Kap. 8.2). Dafür eignen sich prinzipiell Offenlandflächen im unmittelbaren Umfeld, sofern sie nicht durch Barrieren wie Siedlungsbereiche oder größere Waldflächen vom Ursprungslebensraum isoliert sind. Insbesondere bieten sich die östlich angrenzenden Wiesenflächen am Hang unterhalb des Plangebiets für eine Umsetzung an. Es ist anzunehmen, dass Waldrandbereiche und die Wiesenbereiche mit Brombeergestrüpp bereits von Zauneidechsen besiedelt sind. Dort sind jedoch auch Flächen weitgehend ohne Strukturelemente wie Sträucher und Brombeergestrüpp in ausreichendem Umfang vorhanden, die sich für eine Aufwertung zum Ersatzlebensraum eignen.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie der CEF-Maßnahme CEF2 gemäß den fachlichen Vorgaben kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Erforderliche Maßnahmen

Um eine Tötung, Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten auszuschließen, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Mehlschwalbe und die Zauneidechse notwendig.

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Gesetzliche Vorgabe

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

Zauneidechsen: Vergrämung / Umsiedlung aus dem Eingriffsbereich

V1: Vergrämung / Umsiedlung: Abhängig davon, wo Ersatzlebensraum für Zauneidechsen hergestellt werden kann (CEF2, s. Kap. 8.2), sind die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Eingriffsbereich in den Ersatzlebensraum zu vergrämen bzw. abzufangen und umzusiedeln. Sofern der Ersatzlebensraum direkt angrenzend ans Plangebiet oder auch teilweise innerhalb des Plangebiets angelegt werden kann, ist eine Vergrämung möglich. Eine Vergrämung in den Ersatzlebensraum funktioniert nicht über größere Entfernungen oder wenn sich Strukturen mit Barrierewirkung zwischen Ursprungs- und Ausgleichsfläche befinden, daher ist in einem solchen Fall eine Umsiedlung der Tiere notwendig.

Umsiedlung: Die Zauneidechsen sind während der Aktivitätsphase von Mitte März und Ende September im Plangebiet abzufangen und in ein Ersatzhabitat (CEF2) zu verbringen. Die Schwerpunkte der Umsiedlung sind auf das Frühjahr (vor Eiablage etwa ab Anfang Mai, Fang von Adulten und Subadulten) und den Spätsommer (August - September, Fang von Schlüpflingen) zu legen. Im Paarungs- und Eiablagezeitraum von Mai bis Juli ist der Fang von adulten Zauneidechsen nicht zulässig.

Vergrämung: Hierfür wird der Eingriffsbereich sowie eine Pufferstreifen von mind. 2 m ab Beginn der Vegetationsperiode (in der Regel Mitte März) bis spätestens Ende April (wetterabhängig auch früher) von Vegetation freigehalten. Dafür ist bei der ersten Mahd sämtliche Vegetation mit leichtem Gerät zu entfernen (Freischneider zur Vermeidung von Bodeneingriffen und Verdichtungen; nicht Mulchen! Sonst Verletzungsgefahr für die Eidechsen). Anschließend ist die Fläche durch feine Hackschnitzel oder das Auslegen von schwarzer Folie abzudecken. Ziel muss sein, den Lebensraum für Eidechsen durch das Fehlen essenzieller Strukturen (Nahrungshabitat, Sonnen- und Versteckplätze) unattraktiv zu halten. Die Folie/Hackschnitzel müssen bis zum Beginn der Bauarbeiten auf der Fläche verbleiben; ggf. dennoch aufkommende Vegetation ist umgehend wieder zu entfernen. Sollten der Beginn der Erdarbeiten erst im Herbst/Winter möglich sein, ist davon auszugehen, dass die Vergrämungsmaßnahme ab Mitte August zu erneuern ist, sofern der Vergrämungsbereich nicht über die gesamte Vegetationsperiode hinweg vegetationsfrei und abgedeckt war. Eine Vergrämung ausschließlich im Zeitraum Mitte August bis Ende September ist ggf. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich; aus fachlicher Sicht ist jedoch davon abzuraten, weil männliche Zauneidechsen teils schon ab August in die Winterruhe gehen und die Vergrämungsmaßnahme für diese Tiere daher möglicherweise nicht wirksam wäre.

Es wird empfohlen, die fachgerechte Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Zauneidechsen: Reptilienschutzzaun

V2: Reptilienschutzzaun: Um ein Einwandern residenter Zauneidechsen in den Baustellenbereich zu verhindern, ist dieser nach Abschluss der Vergrämung bzw. vor Beginn der Umsiedlung mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Der Zaun muss aus glattem Folienmaterial bestehen und mind. 50 cm über das Gelände ragen. Die Unterseite ist mind. 10 cm tief in den Boden einzugraben.

8.2 CEF-Maßnahmen

Im Folgenden werden die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (**C**ontinuous **E**cological **F**unctionality, kurz: CEF-Maßnahme) für die betroffenen Mehlschwalben und Zauneidechsen dargestellt. Abweichungen von diesen Angaben sind bei der konkreten Ausgleichsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Mehlschwalbe

CEF1: Lehmstelle als Nistmaterial

Eine dauerhaft feuchte Lehmstelle muss im nahen Umfeld geschaffen bzw. erhalten werden, um die Verfügbarkeit von Baumaterial für die Nester weiterhin zu gewährleisten. Am einfachsten ist dies durch den Erhalt der Viehtränke umsetzbar; die Anlage eines künstlichen Lehmtümpels (mind. 1 m² groß) ist aber ebenfalls möglich. Dafür ist eine flache, wasserdichte Vertiefung anzulegen, abgedichtet z. B. mit einer stabilen Folie. Etwa 60% Steinmergel, 10% Kalk, 20% lehmiges Erdmaterial und 10% Pflanzenfasern (z.B. Heuhäcksel) werden mit Wasser zu einem dicken Brei vermischt und in die Vertiefung gefüllt. Von Mitte April bis Juli muss der Tümpel feucht und vegetationsfrei gehalten werden. Bei der Wahl des Standorts ist darauf zu achten, dass von Strukturen, die Katzen Deckung bieten können, mindestens 5 m Abstand gehalten wird.

Sollte es nicht möglich sein, dauerhaft in der Brutzeit feuchten Lehm bereitzustellen, ist es auch denkbar, an der Südostwand des Neubaus künstliche Nisthilfen anzubringen, sofern ein mind. 15 cm großer Dachvorsprung vorgesehen ist. Die Zahl der Nisthilfen sollte sich an der Größe der betroffenen Population orientieren und den Brutpaaren Auswahlmöglichkeiten bieten. Ein Ausgleich der von Mehlschwalben gebauten Nester am Nachbargebäude (festzustellen vor Beginn der Bautätigkeiten) im Verhältnis 1:2 wird daher aus gutachterlicher Sicht als ausreichend erachtet. Da auch ein vorübergehender Verlust der Fortpflanzungsstätte den Verbotstatbestand auslösen würde, muss auch in diesem Fall in den Brutperiode(n) während der Bauzeit (bevor die Nisthilfen am neuen Gebäude installiert werden können) gewährleistet werden, dass geeignetes Baumaterial für die Mehlschwalben verfügbar ist oder Nistmöglichkeiten vorhanden sind (beispielsweise Anbringung weiterer Nisthilfen am Nachbarhaus in Abstimmung mit den Eigentümern).

Sollte sich herausstellen, dass die Mehlschwalben beim Wegfall dennoch Baumaterial in der Umgebung finden und neue Nester anlegen, kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. darauf verzichtet werden, die oben beschriebenen Maßnahmen dauerhaft durchzuführen bzw. zusätzliche Nisthilfen bereitzustellen.

Zauneidechse

CEF2: Ersatzhabitat für Zauneidechsen

Um den vom Vorhaben verursachten Lebensraumverlust der Zauneidechse auszugleichen, ist eine Fläche von insgesamt 645 m² als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse herzurichten. Die Verbrämung/Umsiedlung kann erst beginnen, wenn der Zauneidechsen-Lebensraum seine ökologische Funktion übernehmen kann. Die Freigabe erfolgt durch die zuständige Behörde.

Die Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass die Habitateigenschaften den Angaben in LAUFER ET AL. (2014) entsprechen: Auf den Flächen sind zu circa 15 % Flächenanteilen Altgras und Hochstaudenfluren anzulegen sowie Bereiche mit dichter Ruderalvegetation und Strauchpflanzungen (jeweils ca. 20-25% der Gesamtfläche). Diese Bereiche dienen der Nahrungssuche und als Versteck vor Fressfeinden. Auf den übrigen 40 % sind Bereiche mit lückiger Ruderalvegetation mit Habitatelementen aus Totholz, ggf. Steinschüttungen und Sandlinsen anzulegen (Gestaltungsvorschlag s. Abb. 2). Die Habitatelemente werden jeweils mind. 80 cm in den Boden eingelassen. Mit diesen Maßnahmen stehen die Eidechsen Überwinterungsmöglichkeiten sowie Eiablageplätze zur Verfügung.

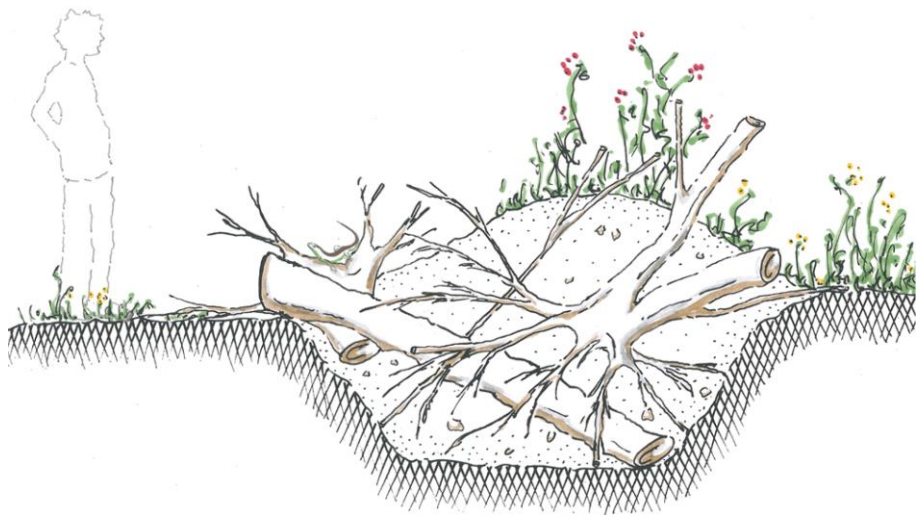


Abb. 2: Habitatelement für Zauneidechsen: Wurzelstock-Sandhaufen (aus: „Fördermaßnahmen für die Zauneidechse“, Fachbroschüre der Albert Koechlin Stiftung)

Die Tiere im Bereich des Plangebiets werden, sobald die CEF-Maßnahmenfläche ökologisch funktionsfähig ist, vergrämt bzw. abgefangen und umgesiedelt. Die Vergrämungs- und Umsiedlungszeiträume sind der Maßnahme V1 zu entnehmen.

Als Standort für die CEF-Maßnahme bietet sich die Wiese/Weide südöstlich des Plangebietes an.

9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können, die bei der Umsetzung Bauvorhabens auf dem Flurstück Nr. 7/3 an der Dorfstraße in Horben entstehen können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Für folgende planungsrelevante Arten und Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Brutvögel
- Reptilien

Ergebnis der Geländeerfassungen

Im Rahmen der ornithologischen Kartierungen wurden insgesamt 23 Vogelarten erfasst, von denen fünf weit verbreitete und anpassungsfähige Arten innerhalb des Eingriffsbereichs am Waldrand südlich des Plangebiets brüteten. Auch nach der Umgestaltung des Waldrandes werden diese Arten dort weiterhin Brutmöglichkeiten vorfinden. Die grundsätzlich als planungsrelevant zu wertenden Arten Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling und Mehlschwalbe wurden als Brutvögel im Umfeld eingestuft, wobei lediglich für die Mehlschwalbe Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnten.

Mit der Zauneidechse wurde eine weitere planungsrelevante Art im Plangebiet nachgewiesen.

Um zu verhindern, dass hinsichtlich der Mehlschwalben und Zauneidechsen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Die Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 8 zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Vergrämung / Umsiedlung von Zauneidechsen

V2: Errichtung von Reptilienschutzzaun zur Verhinderung des Wiedereinwanderns von Zauneidechsen

CEF-Maßnahmen

CEF1 (Mehlschwalbe): Erhalt bzw. Anlage einer feuchten Lehmstelle während der Brutzeit, um Baumaterial für den Nestbau bereitzustellen

CEF2: (Zauneidechse): Aufwertung / Anlage eines Ersatzlebensraumes auf mindestens 645 m²

Fazit

Bei Umsetzung des Planvorhabens erhöht sich durch die damit verbundenen Eingriffe das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Zauneidechsen; zudem werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen überbaut sowie wichtige Sammelstellen für Nistmaterial von Mehlschwalben zerstört. Diese Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote können jedoch durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit guten Erfolgsaussichten vermieden werden. Bei fachgerechter Umsetzung der im vorliegenden Gutachten beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

10. Quellenverzeichnis

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Ra-dolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgehehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Abb. A1: Blick vom Plangebiet auf den Waldrand



Abb. A2: Saumstrukturen mit Brombeere am Waldrand



Abb. A3: Astloch und Baumhöhle an Bergahorn



Abb. A4: Spechthöhle an stehendem Totholz



Abb. A5: Nest mit größerem Nestmaterial



Abb. A6: Adultes Zauneidechsen-Männchen auf künstlichem Versteck





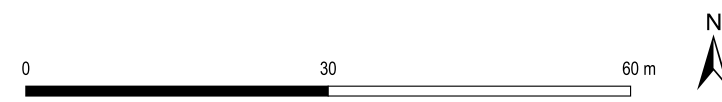
Erfassungsergebnisse Brutvögel

Gemeinde Horben
Horben, Ergänzungssatzung 7-3

Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten

- Grauschnäpper (Gs)
- Haussperling (H)
- Grünspecht (Gü)
- Mehlschwalbe (M)

Satzungsgebiet

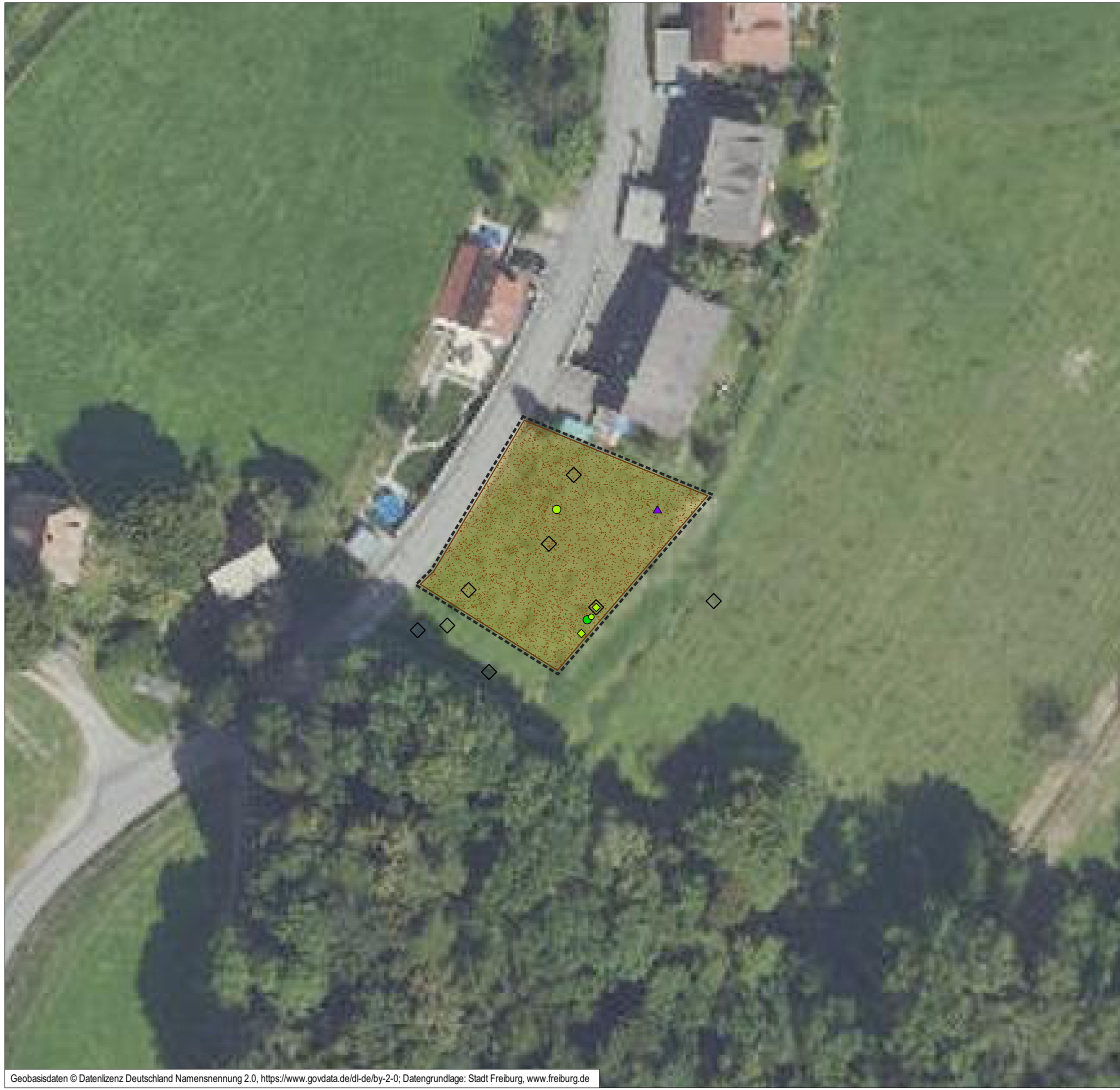


faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt Horben, Ergänzungssatzung 7-3

Planbez. Erfassungsergebnisse Brutvögel

| | | |
|---------------|---------------|------------------|
| Maßstab 1:750 | Bearbeiter Bu | Datum 16.11.2022 |
|---------------|---------------|------------------|



Erfassungsergebnisse Zauneidechse

Gemeinde Horben
Horben, Ergänzungssatzung 7-3

Nachweispunkte

- adult
- ◇ subadult
- △ juvenil
- Alter unbekannt
- ⊗ Verdacht

künstliche Verstecke

- ◇ KV-Standort
- ⊗ KV-Standort, KV entfernt/verschwunden

Begehungstermine

- 1 - 11.04.2022
- 2 - 03.05.2022
- 3 - 17.05.2022
- 4 - 01.06.2022
- 5 - 23.06.2022
- 6 - 25.08.2022
- 7 - 14.09.2022
- 8 - 31.10.2022

überplanter Zauneidechsenlebensraum

Satzungsgebiet

0 10 20 m



faktorgrün

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
www.faktorgruen.de

Projekt Horben, Ergänzungssatzung 7-3

Planbez. Erfassungsergebnisse Zauneidechse

Maßstab 1:500

Bearbeiter Bu

Datum 16.11.2022